



Bildungs- und Kulturdirektion  
Amt für Kultur  
Denkmalpflege

Schwarztorstrasse 31  
Postfach  
3001 Bern  
+41 31 633 40 30  
bauinventar@be.ch  
www.be.ch/denkmalpflege

Information z.H. der Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften, die zur Aufnahme ins Bauinventar vorgesehen sind

## Nachführung des Bauinventars im Rahmen der laufenden Teilrevision

Das Bauinventar ist ein Fachinventar, das die schützens- oder erhaltenswerten Baudenkmäler im Kanton Bern verzeichnet.

Gestützt auf die am 1. April 2017 in Kraft getretene Änderung des Baugesetzes überarbeitet die kantonale Denkmalpflege in Zusammenarbeit mit den Gemeinden zurzeit das Bauinventar. Über den Stand der Arbeiten informiert der regelmässig erscheinende Newsletter Bauinventar ([www.be.ch/newsletter-bi](http://www.be.ch/newsletter-bi)).

Die Revision der Inventarobjekte umfasst neben der Überprüfung und Reduktion der erhaltenswerten Objekte auch die von der Baugesetzgebung vorgeschriebene Nachführung des Bauinventars (Art. 13d der Bauverordnung). Im Zuge dieser Nachführung wurden Gebäude bis und mit Baujahr 1990 überprüft und gegebenenfalls für eine Aufnahme als schützens- oder erhaltenswerte Baudenkmäler vorgesehen. Bei den Neuaufnahmen handelt es sich in erster Linie um Objekte der jüngeren Architektur, die in den Bauinventaren bisher meistens als sogenannte Anhangobjekte verzeichnet worden sind. Vereinzelt kann es sich auch um Objekte mit älterem Baujahr handeln, die bei der Erstinventarisierung unbeachtet blieben und zu denen heute neue Erkenntnisse vorliegen, oder um Objekte, die bisher nicht eingestuft waren, aber mittlerweile vertraglich unter Schutz gestellt worden sind.

Die Denkmalpflege hat die Gemeinden gebeten, Eigentümerinnen und Eigentümer, deren Liegenschaften zur Aufnahme ins Bauinventar vorgesehen sind, zu informieren und dieses Schreiben an sie weiterzuleiten. Von der aktuellen Teilrevision betroffen sind 261 Gemeinden in den neun mehrheitlich deutschsprachigen Verwaltungskreisen.

Die Kriterien, die der Auswahl von Baudenkmalern zugrunde liegen, sind auf der Webseite der Denkmalpflege aufgeschaltet: [www.be.ch/denkmalpflege](http://www.be.ch/denkmalpflege) > Baudenkmäler im Kanton Bern > Bauinventar > Was ist ein Baudenkmal?

### Was bedeutet es, wenn ein Objekt ins Bauinventar aufgenommen wird?

Wenn ein Bauvorhaben ein Baudenkmal mit sogenanntem K-Status (kantonales Objekt) betrifft, so ziehen die Bewilligungsbehörden im Baubewilligungsverfahren die Denkmalpflege bei, bei Baudenkmalern ohne K-Status in der Regel den Berner Heimatschutz.

Die Denkmalpflege bietet Eigentümerinnen und Eigentümern, Planungs- und Baufachleuten bei der Restaurierung oder Umnutzung von Baudenkmalern eine unentgeltliche Bauberatung an. Es lohnt sich deshalb, bereits bei der Projektplanung den Kontakt mit der Denkmalpflege zu suchen. Weiter koordiniert und vermittelt die Denkmalpflege finanzielle Beiträge an denkmalpflegerische Massnahmen.

Weiterführende Informationen:

[www.be.ch/denkmalpflege](http://www.be.ch/denkmalpflege) > Bauen und Denkmalpflege > Umbauen und Restaurieren

[www.be.ch/denkmalpflege](http://www.be.ch/denkmalpflege) > Baudenkmäler im Kanton Bern > Bauinventar > Was ist ein Baudenkmal?  
(→ Kantonale Objekte)

## Öffentliche Einsichtnahme

Bei der öffentlichen Einsichtnahme im Rahmen einer Bauinventarrevision können Eigentümerinnen und Eigentümer den Inventarentwurf konsultieren und sich dazu äussern. Eingaben müssen schriftlich und begründet innerhalb der Auflagefrist bei der kantonalen Denkmalpflege, Schwarztorstrasse 31, Postfach, 3001 Bern eingereicht werden.

Die öffentliche Einsichtnahme im Rahmen der laufenden Teilrevision findet **vom 22. August bis am 20. Oktober 2022** statt. Die Bauinventar-Entwürfe können auf den Webseiten der Gemeinden und der Denkmalpflege ([www.be.ch/denkmalpflege](http://www.be.ch/denkmalpflege)) konsultiert werden. Eine Einsichtnahme in die gedruckten Entwürfe ist auf dem für die jeweilige Gemeinde zuständigen Regierungsstatthalteramt möglich oder auf Anfrage ggf. auch bei der jeweiligen Gemeindeverwaltung.

Bitte beachten Sie, dass es nicht möglich ist, die Aufnahme eines Objekts ins Bauinventar mit einem Rechtsmittel anzufechten. Es kann mit Beschwerde nur gerügt werden, dass das Inventar unvollständig sei, also Objekte darin fehlen würden (Artikel 13a Abs. 4 Bauverordnung). Eigentümerinnen und Eigentümer, die möchten, dass ihr Objekt aus dem Inventar entlassen wird, können dies im Baubewilligungs- oder Nutzungsplanverfahren verlangen (s. nachfolgenden Abschnitt zur sogenannten Einstufungsüberprüfung).

## Einstufungsüberprüfung

In der Regel werden die Bauinventare der einzelnen Gemeinden verwaltungsanweisend bzw. behördenverbindlich in Kraft gesetzt. Dies bedeutet, dass ein Bauinventar bei Bauvorhaben und Planungen von den kantonalen und kommunalen Behörden beachtet werden muss.

**Für Eigentümerinnen und Eigentümer werden die Inventareinträge erst im Rahmen eines konkreten Baubewilligungsverfahrens verbindlich.** Zu diesem Zeitpunkt, d.h. beim Einreichen eines Baugesuchs, können sie deshalb den Nachweis verlangen, dass ihr Objekt zu Recht ins Bauinventar aufgenommen wurde (Art. 10d Abs. 2 Baugesetz).

Bei Gemeinden, die das Bauinventar im Rahmen einer Ortsplanung grundeigentümerverbindlich in ihren Plänen und Vorschriften (Zonen-/Schutzplan sowie Baureglement) verankert haben, ist eine Einstufungsüberprüfung nur bei der nächsten Überarbeitung des Nutzungsplans, nicht aber im Baubewilligungsverfahren, möglich.

Weiterführende Informationen zum Thema Einstufungsüberprüfung:

[www.be.ch/denkmalpflege](http://www.be.ch/denkmalpflege) > Baudenkmäler im Kanton Bern > Bauinventar > Rechtliches zum Bauinventar > Einstufungsüberprüfung

Juni 2022